

4416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten über die Fachgruppenzugehörigkeit eines Kammermitgliedes zwischen Landeskammer und Arbeitnehmerinteressenvertretung paritätische Ausschüsse gemäß § 64 HKG bei der Landeskammer und gegebenenfalls bei der Bundeskammer eingerichtet werden, in denen alle solche Streitfragen beraten werden können. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, besteht eine Entscheidungspflicht des Wirtschaftsministers über die Aufsichtsbeschwerde.

Darüber hinaus erhalten die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer bei Kammermitgliedern mit über 250 Arbeitnehmern Parteistellung und Beschwerdelegitimation im aufsichtsbehördlichen Verfahren über die Zuordnungsfrage beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender